

Information über die entgeltliche Ausleihe von Lernmittel



Nibelungen-Realschule

Ortwinstr. 2 ♦ 38112 Braunschweig
Tel. 0531-230140 ♦ Fax: 0531-2301499
eMail: info@rsnibelungen.de
Internet: www.rsnibelungen.de

Sehr geehrte Damen und Herren!

Auch in diesem Schuljahr können an unserer Schule die meisten Lernmittel gegen Zahlung eines Entgelts ausgeliehen werden. Die Lernmittel für den *Pflicht*unterricht bieten wir nur als Gesamtpaket zur Leihe an, die erforderlichen Lernmittel für den *Wahl*unterricht können Sie anschließend zusätzlich ausleihen.

Welche Lernmittel Sie im neuen Schuljahr ausleihen können, ist aus der beiliegenden Liste ersichtlich; dabei werden wie bisher schon benutzte, aber auch neue Lernmittel ausgeliehen. Auf dieser Liste sind auch die Ladenpreise und das von unserer Schule für die Ausleihe erhobene Entgelt angegeben. Damit können Sie in Ruhe vergleichen und dann entscheiden, ob Sie von dem Angebot Gebrauch machen wollen. Welche Lernmittel von Ihnen selbst zu beschaffen sind, ist auf der Liste unten zusammengestellt.

Wenn Sie an dem Ausleihverfahren teilnehmen wollen, geben Sie bitte das beiliegende Formular „Liste der Lernmittel“ **zu dem dort vermerkten Termin** (02.06.2017) unterschrieben an die Schule zurück. Bis zu dem Tag muss auch das Entgelt für die Ausleihe für das Schuljahr 2017/18 überwiesen worden sein. Sollten Sie in der Situation sein, dass Sie eine Ermäßigung oder Befreiung beantragen können, dann geben Sie bitte Ihrem Kind die dafür notwendigen Unterlagen auch an diesem Tag zur Einsicht mit. Kopien sind nicht notwendig!

Wer diese Frist nicht einhält, entscheidet sich damit, alle Lernmittel rechtzeitig auf eigene Kosten zu beschaffen. Die Zahlung muss wie folgt vorgenommen werden:

- ♦ Für **alle Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge 5 bis 10 bargeldlos durch Überweisung** auf das Konto der **Nibelungen-Realschule (termingerecht bis 02.06.2017!)**
- ♦ **IBAN DE72 2505 0000 0001 8169 66 / BIC: NOLADE2HXXX**
- ♦ Bitte geben Sie unter „Verwendungszweck“ den Vor- und Nachnamen sowie die Klasse Ihres Kindes an.

Hinweis:

Leistungsberechtigte nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch - Grundsicherung für Arbeit Suchende -, dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch - Schülerinnen und Schüler, denen Hilfe zur Erziehung mit Unterbringung außerhalb des Elternhauses gewährt wird (im Wesentlichen Heim- und Pflegekinder) -, dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - oder dem Asylbewerberleistungsgesetz sind von der Zahlung des Entgelts für die Ausleihe befreit. Falls Sie zu diesem Personenkreis gehören und an dem Ausleihverfahren teilnehmen wollen, müssen Sie sich zu dem Verfahren anmelden (durch Abgabe der „Liste der Lernmittel“ mit dem entsprechenden Vermerk) und Ihre Berechtigung durch Vorlage des Leistungsbescheides oder durch Bescheinigung des Leistungsträgers - Stichtag 01.06. - bis zu der o. a. Zahlungsfrist nachweisen. Falls Sie dies nicht tun, entscheiden Sie sich damit, alle Lernmittel auf eigene Kosten zu beschaffen.

Familien mit mehr als drei schulpflichtigen Kindern können einen Antrag auf Ermäßigung des Entgelts stellen.

Mit der Abgabe der unterschriebenen „Liste der Lernmittel“ melden Sie sich verbindlich zur entgeltlichen Ausleihe von Lernmitteln für das Schuljahr 2017/18 an. Der Leihvertrag kommt mit der fristgerechten Zahlung des Entgelts zustande. Die nachfolgenden Bedingungen sind Bestandteil des Vertrages:

- Das Entgelt muss **zu dem angegebenen Termin (02.06.2017)** entrichtet werden. Wer diese Frist nicht einhält, entscheidet sich damit, alle Lernmittel rechtzeitig auf eigene Kosten zu beschaffen.¹
- Die über das Ausleihverfahren angebotenen Lernmittel werden von der Schule an die Schülerinnen und Schüler gegen Empfangsbestätigung zu Beginn des neuen Schuljahres ausgehändigt.
- Nach Erhalt der Lernmittel sind diese auf Vorschäden zu überprüfen. Falls Vorschäden festgestellt werden, müssen diese unverzüglich der Schule mitgeteilt werden.
- Die Erziehungsberechtigten sind dafür verantwortlich, dass die ausgeliehenen Lernmittel pfleglich behandelt und zu dem von der Schule festgesetzten Zeitpunkt in einem unbeschädigten Zustand zurückgegeben werden.
- Falls die Lernmittel beschädigt oder nicht fristgerecht zurückgegeben werden, so dass eine weitere Ausleihe nicht möglich ist, sind die Erziehungsberechtigten zum Ersatz des Schadens in Höhe des Zeitwertes der jeweiligen Lernmittel verpflichtet.

Mit freundlichen Grüßen

Braunschweig, 08. Mai 2017

(M. Henkel, Schulleitungsmitglied)

¹ Bei einem Schulwechsel wird der gezahlte Betrag umgehend erstattet. Bei einer Nichtversetzung muss ein neuer Leihschein ausgefüllt werden; zuvor gezahlte Beträge werden verrechnet.